



Brüssel, den 30. April 2015
(OR. en)

8300/15

Interinstitutionelles Dossier:
2011/0446 (APP)

GAF 11
FIN 305
CADREFIN 19

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 17044/13 GAF 52 FIN 852 CADREFIN 332
Nr. Komm.dok.: 18939/11 GAF 28 FIN 1099 CADREFIN 224 - COM(2011) 910 final

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Ausdehnung der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 331/2014 über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm "Pericles 2020") auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten
– *Annahme*

1. Die Kommission hat dem Rat am 19. Dezember 2011 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Ausdehnung der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 331/2014 über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm "Pericles 2020") auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten übermittelt.
2. Der Vorschlag ist von der Gruppe "Betrugsbekämpfung" in den Jahren 2012 und 2013 in mehreren Sitzungen geprüft worden. Der aus dieser Prüfung hervorgegangene und von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Text ist in Dokument 16616/13 GAF 51 FIN 830 CADREFIN 323 wiedergegeben.
3. Gemäß Artikel 352 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlässt der Rat die Verordnung einstimmig und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.

4. Der Rat hat sich am 10. Dezember 2013 darauf geeinigt, den Entwurf der Verordnung des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung an das Europäische Parlament für dessen Zustimmung weiterzuleiten.
5. Das Europäische Parlament hat seine Zustimmung¹ zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates zur Ausdehnung der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 331/2014 über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm "Pericles 2020") auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten auf seiner Plenartagung vom 12. März 2014 erteilt.
6. Da alle Parlamentsvorbehalte von Mitgliedstaaten zur anschließenden Annahme des Entwurfs der Verordnung des Rates nunmehr aufgehoben worden sind, wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er den Text des Entwurfs einer Verordnung des Rates in der Fassung des Dokuments 16616/13 GAF 51 FIN 830 CADREFIN 323 annimmt.

¹ P7_TA-PROV(2014)0213.